

# Hausordnung für Besuchende, Gäste und betriebsfremde Beschäftigte

## 1. Ziel und Zweck

Diese Hausordnung dient Ihrer eigenen Sicherheit und der Erfüllung geltender gesetzlicher Vorschriften. Sie gilt für alle Besucher und Gäste sowie für betriebsfremde Beschäftigte.

Wir weisen ausdrücklich darauf hin, dass sich beim Besuch oder vor Aufnahme einer Tätigkeit in den Räumen und auf dem Betriebsgelände des Tierheims München und des Tierschutzvereins München e.V. mit dem Inhalt dieser Hausordnung vertraut zu machen ist.

Das Betreten des Geländes, der einzelnen Gebäudeteile, Einrichtungen und sonstigen Anlagen erfolgt stets auf eigene Gefahr. Den Anweisungen der Geschäftsführung und des Pflegepersonals oder dem/den für den Besuch oder die Maßnahme Verantwortlichen ist zu folgen.

Diese Hausordnung gilt für das gesamte Betriebsgelände, für alle sich darauf befindlichen Gebäude sowie alle Flächen und Anlagen, die dem Tierheim München gGmbH oder dem Tierschutzverein München e.V. gehören.

Diese Hausordnung enthält allgemeine Verhaltensregeln für Fremdfirmen und Besuchende auf dem gesamten Betriebsgelände und erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit aller für die Fremdfirmen, die Auftragnehmer, den Besuchenden oder Gästen in Frage kommenden Gesetze, Vorschriften, Verordnungen etc.

## 2. Allgemeines

Von den Tieren können Gefahren ausgehen. Der Aufenthalt auf dem Tierheimgelände sowie das Berühren der Tiere geschehen auf eigene Gefahr. Eltern haften für ihre Kinder.

## 3. Betreten der Räume / Bedienen der Zwingeranlagen

Das Bedienen der inneren und äußeren Zwingertüren, Zwischenklappen, Auslauftüren und der Eingangstore darf ausschließlich von autorisierten Personen aus dem Tierheimpersonal bzw. eingeteilten ehrenamtlich Helfenden durchgeführt werden. Die Zwingeranlagen dürfen nur mit ausdrücklicher Genehmigung und zusammen mit dem zuständigen Tierheimpersonal betreten werden. Der Zutritt zu den Quarantänestationen sowie zum Behandlungsraum ist aus hygienischen Gründen nur dem Personal und dem tierärztlichen Personal gestattet. Der Zutritt zu allen weiteren Räumen wie Büro, Aufenthaltsräume, Lagerräume, Umkleide- und Wäscheräume und der Futterküchen ist nicht gestattet. Diese Räume sind dem Personal und den eingeteilten ehrenamtlich Helfenden im Rahmen der damit verbundenen Tätigkeiten vorbehalten.

## 4. Füttern und Reinigung

Besuchenden ist das Füttern von Tieren nicht gestattet.

Das Füttern der Tiere wird ausnahmslos nur vom Tierheimpersonal durchgeführt. Die Reinigung der Zwinger obliegt den Kräften des Tierheims bzw. den vom Tierheim dafür eingeteilten ehrenamtlich Helfenden.

Spielmaterial oder Kauartikel dürfen den Tieren nicht gegeben werden, sofern dies im Einzelfall nicht ausdrücklich vom Personal erlaubt wird.

## **5. Öffnungszeiten**

Während der Öffnungszeiten des Tierheims (siehe Tafel im Eingangsbereich) ist es den Besuchern gestattet, das Betriebsgelände zu betreten.

Bei Beendigung der Öffnungszeiten ist das Betriebsgelände zu verlassen.  
Die Öffnungszeiten können sich von den Betriebszeiten des Tierheims unterscheiden.

## **6. Persönliche Sachen**

Für Verlust, Beschädigung oder Verschmutzung mitgebrachter Gegenstände und Kleidung wird keine Haftung übernommen. Das Abstellen von Fahrzeugen oder sonstigem Gerät auf dem Gelände des Tierheim München geschieht auf eigene Gefahr. Fahrzeuge dürfen nur auf den dazu ausgewiesenen Flächen abgestellt werden.

## **7. Aufenthalt von Kindern auf dem Tierheimgelände**

Kinder im Alter unter 14 Jahren dürfen sich auf dem Tierheimgelände nur im Beisein und unter Aufsicht eines Erziehungsberechtigten, der die Einhaltung der Hausordnung sicherstellen kann, aufhalten. Sie müssen sich im Wirkungsbereich des Erziehungsberechtigten aufhalten.

## **8. Gassigeher/in, spazieren führen von Hunden**

Jede/r „Gassigeher/in“ ist zur Teilnahme an den von uns angebotenen Seminaren zum richtigen Umgang mit Tierheimhunden verpflichtet. Nur mit einem entsprechenden Nachweis – Gassigeherausweis – ist er/sie berechtigt, Hunde des Tierheims oder des Tierschutzvereins auszuführen.

Hunde sind nur von volljährigen Personen auszuführen.

Bei Zuwiderhandlungen sind wir gezwungen, die betreffende(n) Person(en) von weiteren Spaziergängen mit den Tierheimhunden auszuschließen. Weiterhin erwirkt der/die Betroffene einen Haftungsausschluss. Den Anweisungen der Pfleger muss zwingend Folge geleistet werden.

Wir weisen ausdrücklich darauf hin, dass den Gassigeherregeln, die im Seminar behandelt werden und auch in den einzelnen Häusern ausgehängt sind, ausnahmslos Folge zu leisten ist.

## **9. Verkehrsregeln auf dem Betriebsgelände**

Für das Fahren und Parken auf dem Betriebsgelände gelten die Vorschriften der jeweils aktuellen Straßenverkehrsordnung.

Verkehrszeichen sind wie öffentliche Verkehrszeichen zu beachten. Schadensfälle, an denen Sie beteiligt sind, insbesondere Unfälle oder Beschädigungen an abgestellten Fahrzeugen, sind unverzüglich anzuzeigen.

Schäden an auf dem Betriebsgelände abgestellten Fahrzeugen sind, wenn Schäden durch Dritte verursacht werden, nicht durch unsere Haftpflichtversicherung versichert.

Radfahren ist auf dem gesamten Betriebsgelände nicht gestattet.

Die Fahrräder sind zu schieben oder auf den dafür vorgesehenen Stellflächen abzustellen.

## 10. Ton-, Film- und Fotoaufnahmen

Auf dem gesamten Gelände des Tierheims besteht ein grundsätzliches Verbot von Foto-, Film- und Tonaufnahmen. Ausnahmen können von der Geschäftsführung genehmigt werden, sofern folgende Regeln eingehalten werden:

- A. Die Aufnahmen dienen nur zur privaten Verwendung.
- B. Die kommerzielle Nutzung von Film- Foto- oder Tonaufnahmen oder jedwede Veröffentlichung in Audio- Druck- oder digitalen Medien ist nur nach vorheriger schriftlicher Zustimmung des Vorstands erlaubt. Das Copyright wird der Tierheim München gGmbH oder dem Tierschutzverein München e.V. unwiderruflich übertragen. Personen, die das Gelände des Tierschutzvereins und das des Tierheims München betreten, stimmen unwiderruflich der Veröffentlichung von unverfälschten Aufnahmen ihrer Person und ihrer mitgeführten Tiere zu, sofern die Ablichtung als Beiwerk (§57UrhG) oder mit deren Zustimmung erfolgt ist.

Dies betrifft im Besonderen auch Aufnahmen, die anlässlich von Veranstaltungen auf dem Tierheimgelände angefertigt worden sind oder angefertigt werden.

## 11. Alkohol-, Rauch- und Drogenverbot

Auf dem gesamten Gelände des Tierschutzvereins und des Tierheims besteht ein absolutes Alkohol-, Rauch- und Drogenverbot.  
Alkohol und Drogen dürfen weder auf das Betriebsgelände gebracht noch dort konsumiert werden. Erkennbar alkoholisierten Personen ist der Aufenthalt auf dem Gelände aus Sicherheitsgründen generell untersagt.

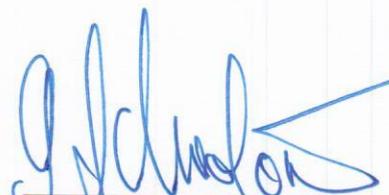
## 12. Zuwiderhandlungen gegen die Regeln der Hausordnung

Bei Zuwiderhandlungen gegen diese Hausordnung oder bei Störung des Tierheimbetriebes kann die betreffende Person direkt vom Gelände des Tierheims verwiesen werden.  
Bei mehrfacher Zuwiderhandlung gegen diese Hausordnung oder sonstige erhebliche Störung des Tierheimbetriebes kann seitens der Geschäftsführung ein Hausverbot ausgesprochen werden.

**Die Hausordnung ist verbindlich.**

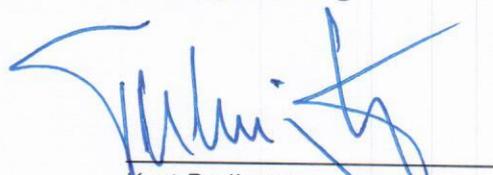
Tierheim München gGmbH  
Brukenthalstraße 6  
81829 München

Tierschutzverein München e.V.  
Riemer Straße 270  
81829 München



---

Gabriele Schwolow  
Geschäftsführung



---

Kurt Perlinger  
1. Vorsitzender TSCHV